



# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 35

DIENSTAG, DEN 11. JULI

1967

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 1967	Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 7 .....	247
27. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Staatliche Hochschule für bildende Künste. ....	248
27. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Staatliche Hochschule für Musik und darstellende Kunst .....	249
27. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Museen und der Kunsthalle .....	250
27. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Musikhalle (Laeisz-Halle) .....	251
27. 6. 1967	Verordnung zur Änderung der Wohnwagengebührenordnung .....	253
27. 6. 1967	Sechste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Veränderungssperren nach dem Bundesbaugesetz (6. DVO/BBauG) .....	253

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Niendorf 7

Vom 27. Juni 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 7 für das Plangebiet Wendlohstraße — Gandersheimer Weg — Sethweg — Bernardkoppel — Gottschalkweg — Wernigeroder Weg — von hier über das Flurstück 1617 zur Nordgrenze des Flurstücks 1618 sowie West- und Nordgrenze des Flurstücks 1639 der Gemarkung Niendorf — Paul-Sorge-Straße — Joachim-Mähl-Straße — Harzburger Weg — Hildesheimer Stieg — Hildesheimer Weg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummer 5 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 27. Juni 1967.